

Beschluss Nr. 625/2007
Schwyz, 15. Mai 2007 / ri

EINGEGANGEN 23. Mai 2007

Riemenstalden; Quellensysteme am Riemenstaldnerbach; Notwasserversorgung

Dienstbarkeitsverträge für die Sicherung von Quellenrechten der Kantone Schwyz und Uri mit der Gemeinde Riemenstalden, Markus Inderbitzin-Suter, Riemenstalden, und Paul Inderbitzin, Ibach

1. Ausgangslage

Aufgrund eines Erdrutsches in den Riemenstaldnerbach im Jahre 1988 von zirka 30 000 Kubikmeter Rutschmaterial wurde durch die beiden Kantone Uri und Schwyz die Sperrgruppe 24 bis 26 als Sofortmassnahme realisiert. Zirka 55 Meter westlich der Sperre 26, im Gebiet Aegerli, befinden sich die einzigen Trinkwasserquellen der Wasserversorgung Sisikon. Die Erstellung der Sperrgruppe 24 bis 26 liess eine ernsthafte Beeinträchtigung dieser Quellen vermuten. Als Teilersatz konnte eine Hangquelle am nördlichen Ufer, bei der Sperre 26 gefasst und ins Reservoir der Wasserversorgung Sisikon abgeleitet werden. Diese Quelle reicht jedoch für die Wasserversorgung Sisikon nicht aus. Das Defizit musste somit wiederum durch die nur bedingt tauglichen Aegerliquellen gedeckt werden.

Ein Fronalptunnel der Nationalstrasse N4, aber auch bereits eine Kurzumfahrung der Gemeinde Sisikon, würde das Riemenstaldnertal im Bereich der fraglichen Aegerliquellen und der Hangquelle unterqueren. Nebst den erwähnten Sperrbauten und dem Strassentunnel lässt aber auch der geplante NEAT-Eisenbahntunnel mögliche Beeinträchtigungen dieser Quelle vermuten. Ein Notwasserkonzept ist daher auch im Hinblick auf diese Projekte unabdingbar.

Aufgrund dieser Gesamtumstände hat die Baukommission Riemenstaldnerbach einen allfälligen Ersatz für die Aegerliquellen ausserhalb des Gebietes Aegerli gesucht. Im Gebiet Obergadmen und Acherberg, im Mittellauf des Riemenstaldnerbaches, konnten alsdann mehrere geeignete Quellvorkommen gefunden werden.

Um gegenüber Dritten die Interesse der beiden Kantone zu wahren und Kosten auf mögliche Verursacher von Quellbeeinträchtigungen abwälzen zu können, ist dazumal gemäss RRB Nr. 1562 vom 9. September 1997 mit folgenden Quelleneigentümern je ein über zehnjähriger befristeter Dienstbarkeitsvertrag für die Sicherung der Quellenwasserfassungs- und Ableitungsrechte abgeschlossen worden:

a) Einwohnergemeinde Riemenstalden, für die Quellen Obergadmen (5, 6).

b) Markus Inderbitzin-Suter (vormals Josef Inderbitzin-Zwyer), Loosberg, 6453 Riemenstalden, für die Quellen Obergadmen (1, 2, 3, 4).

Die Hangquelle im Gebiet Aegerli, Morschach, wurde bereits gefasst und mittels separatem Quellnutzungsvertrag vom 12. Dezember 2002 obligatorisch geregelt. Eine Beurkundung dieses Vertrages samt Grundbucheintrag ist indes nicht erfolgt und jetzt nachzuholen. Die Aufnahme in den Quellenrechtsvertrag erübrigt sich demnach.

c) Paul Inderbitzin, Schulhaus Christopherus, 6438 Ibach, für die Quellen Acherberg (7, 8), Riemenstalden.

2. Sicherung der Quellenrechte für weitere zehn Jahre

Sämtliche Dienstbarkeitsverträge laufen in den Jahren 2006 und 2007 aus und müssen, um die Interessen weiterhin wahren zu können, erneuert werden.

Gemäss den vorangegangenen Verhandlungen mit den Grundeigentümern räumen alle mit analog lautenden Verträgen den Kantonen Uri und Schwyz je zu gleichen Teilen mittels Personaldienstbarkeiten die Rechte an den erwähnten Quellen 1 bis 8 mit den notwendigen Fassungs-, Anzeignungs- und Ableitungsrechten ein. Das Recht zur tatsächlichen Ausübung wird den Kantonen für weitere zehn Jahre garantiert, mit der Möglichkeit, über eine Fristverlängerung vor Ablauf dieser zehn Jahre verhandeln zu können, sofern bis dahin mit der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Ferner sind die Kantone zur Übertragung dieser Quellenrechte an Dritte ermächtigt, nicht hingegen die belasteten Grundeigentümer zur Einräumung weiterer Nutzungsrechte.

Für die Servitutsbegründungen bezahlen die Kantone den Grundeigentümern je nach Lage und Ausmass der dinglichen Belastungen einmalige Pauschalentschädigungen, nämlich Fr. 1 500-- der Gemeinde Riemenstalden, Fr. 3 000.-- Markus Inderbitzin und Fr. 1 500-- Paul Inderbitzin. Die Entschädigung für die eigentlichen Rechtsausübungen wird im Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Quellwasserförderung festgelegt, desgleichen die Regelung der Heimfallsrechte.

3. Erwägungen

Nach wie vor stehen mit den Tunnelvorhaben Nationalstrasse N4 und/oder Umfahrung Sisikon sowie NEAT bedeutende unterirdische Bäuoprojekte im fraglichen Gebiet in Aussicht. Diese könnten möglicherweise bestehende Quellwasservorkommen und entsprechend die Wasserversorgung der Gemeinde Sisikon und angrenzender Gebiete auf schwyzerischem Boden gefährden. Die servitutarischen Absicherungen mittels Verlängerung der Quellenrechtsverträge zur Förderung und Ableitung von sauberem Frischwasser um weitere zehn Jahre wird nach wie vor als vordringlich und unverzichtbar angesehen. Den Dienstbarkeitsvertragsverlängerungen mit den betroffenen Grundeigentümern ist daher zuzustimmen. Die vertraglichen Absicherungen ermöglichen es den Kantonen Uri und Schwyz, die Interessen des Gemeinwohls selbst und rechtzeitig zu wahren. Die Kantone werden dadurch weiterhin in der Lage sein, durch diese eigenen Quellenrechte den Ersatzbedarf Dritter aus dem Vertragsgebiet selber zu regeln.

Die Fortleitung von Quellwasser ausserhalb des Kantons ist gemäss § 7 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes durch den Regierungsrat zu bewilligen. Hinsichtlich der beide Kantone betreffenden eventuellen weiteren Bachsanierungsmassnahmen und der unterirdischen Tunnelprojekte mit möglichen nachteiligen Auswirkungen ist ein besonderes Quellwasserregime über die Kantons-grenze hinaus vom Gemeinwohl her geboten. Die Wasservorkommen sollen ausschliesslich zur

Schliessung allfälliger Versorgungslücken im öffentlichen Wasserhaushalt dienen. Zusammenfassend steht nach wie vor einer Fortleitung des Quellwassers ins Gebiet des Kantons Uri nichts entgegen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die neuen, auf weitere zehn Jahre befristeten Dienstbarkeitsverträge der Kantone Uri und Schwyz auf Begründung von Quellenrechten mit der Gemeinde Riemenstalden, Markus Inderbitzin-Suter, Riemenstalden, und Paul Inderbitzin, Ibach, werden genehmigt.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, den vertragsgemässen hälftigen Kostenanteil des Kantons Schwyz abzurechnen.

3. Urs Günther, Hochbauamt, Leiter Liegenschaftendienst, wird bevollmächtigt, die Dienstbarkeitsverträge zu unterzeichnen.

4. Das Notariat und Grundbuchamt Schwyz wird um den Vollzug ersucht.

5. Zustellung: Notariat und Grundbuchamt Schwyz; Baudirektion Uri, 6460 Altdorf; Finanzkontrolle; Baudepartement; Tiefbauamt, Abteilung Strassenbau; Dienststelle Wasserbau; Hochbauamt, Liegenschaftendienst (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:



Peter Gander, Staatsschreiber



